

Az.: 5 A 533/09
7 K 222/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger und -beklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Universitätsklinikum
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte und -klägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2012

am 5. September 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 - wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 - geändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt Auskunft und Schadensersatz, weil der beklagte Krankenhausträger von 1999 bis 2002 die von Ärzten mit gesonderten Behandlungsverträgen erzielten Entgelte für Wahlarztleistungen nicht einbehalten und an die Mitarbeiter verteilt hat.

2 Der Kläger war aufgrund eines mit dem Freistaat Sachsen nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - vom 10. Dezember 1990 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils gültigen Fassung (BAT-O) geschlossenen Arbeitsvertrags beim Universitätsklinikum der vom 1. November 1993 bis 31. März 2009 als Oberarzt beschäftigt. Das bisher zur Hochschule gehörende, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen geführte Universitätsklinikum wurde ab 1. Juli 1999 ausgegliedert und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (die Beklagte) mit Universitätsklinika-Gesetz (UKG) vom 6. Mai 1999 (= Art. 1 des Sächsischen Hochschulmedizingesetzes - SHMG, SächsGVBl. S. 207 ff.) errichtet. Die Beklagte wurde Rechtsnachfolger des bisherigen

Universitätsklinikums (§ 1 UKG). Das wissenschaftliche Personal i. S. v. § 48 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691 ff.) i. d. F. von Art. 3 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 553, 557) verblieb bei der Hochschule (§ 11 Abs. 2 Satz 1 UKG) und musste - soweit es in der Krankenversorgung bzw. im öffentlichen Gesundheitswesen tätig war - seine Dienste im Universitätsklinikum erbringen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 UKG), das seinerseits verpflichtet wurde, das Personal zu beschäftigen und der Medizinischen Fakultät die Kosten zu erstatten (§ 11 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UKG). Zum wissenschaftlichen Personal i. S. v. § 48 Satz 1 SHG gehörten die wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen Personen mit ärztlichen Aufgaben gleichgestellt waren (§ 65 SHG).

- 3 Am 30. Dezember 2002 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung von noch nicht bezifferbaren Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber und die Beklagte, die sich als Krankenhausträgerin seit 1. Juli 1999 seiner Dienste wie ein Arbeitgeber bedient habe. Die Beklagte habe von 1999 bis 2002 als Krankenhausträgerin die sie - unabhängig vom Arbeitsvertrag - nach den §§ 24, 25 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz - SächsKHG) treffende Pflicht verletzt, Entgelte für Wahlarztleistungen, die von den Chefärzten mit gesonderten Behandlungsverträgen erzielt worden seien, einzubehalten und anteilig an die Mitarbeiter der Chefärzte (u. a. an ihn selbst) zu verteilen. Eine von den §§ 24, 25 SächsKHG abweichende Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG habe die Beklagte nicht getroffen. Es gebe auch keine mündliche Poolregelung i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG, so dass die dazu angegebenen Zahlen über abgerechnete und u. a. an ihn anteilig ausgeschüttete Entgelte nicht nachvollziehbar seien.

- 4 Die Beklagte wandte dagegen ein, die Klage sei unzulässig. Der Kläger habe nicht zuvor die Beschwerdestelle gemäß § 25 Abs. 2 SächsKHG angerufen und nur Feststellungs-, aber keine Stufenklage erhoben. Nicht sie, nur der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber sei passiv legitimiert. Diesen treffe zwar seit 1. Juli 1999 nicht mehr die Pflicht aus den §§ 24 ff. SächsKHG als Krankenhausträger. Jedoch seien die dort erfassten Entgelte Arbeitslohn, den nur der Arbeitgeber schulde. Seit 1. Juli 1999 könne der Freistaat Sachsen mittels Aufsichtsrechts die §§ 24 ff. SächsKHG bei ihr

durchsetzen, habe dies aber nicht getan, obwohl sie ihn über ihre Praxis mit den Schreiben vom 17. Februar 2000 und 23. Mai 2000 informiert habe. Zudem sei der Kläger arbeitsvertraglich nach BAT-O verpflichtet, an Leistungen i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG mitzuwirken, so dass der Arbeitslohn dessen Mitwirkung abgelte. Einen weiteren Anspruch auf diese Entgelte regle der Arbeitsvertrag nicht. Bei ihr gebe es keinen Pool i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG, da schon vor Juli 1999 eine abweichende Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG getroffen und darauf verzichtet worden sei. Stattdessen könne jeder Direktor einer Klinik oder eines Instituts ihres Klinikums (i. d. R. der jeweilige Chefarzt) die Beteiligung seiner Mitarbeiter an diesen Entgelten in eigener Verantwortung frei gestalten, da die Einnahmen aus diesen Wahlarztleistungen in den neuen Bundesländern - anders als in den alten - nur gering seien. In der Klinik des Klägers gebe es daher nur eine interne, mündliche Poolregelung, wonach der Chefarzt (nach Abzug von Nutzungsentgelt und Vorteilsausgleich für das Klinikum) vom restlichen Entgelt 10 % für den Pool einbehalte. Eine Poolkommission (ein Oberarzt, die Verwaltungsleiterin und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter) verteile diese 10 %, was - wie einzeln dargelegt - von 1999 bis 2002 erfolgt sei, auch an den Kläger, der 1.034,12 DM für 1999 und 2.100,00 DM für 2001 und 2002 erhalten habe.

- 5 Das Arbeitsgericht hat den Arbeitsrechtsweg nur für die Klage gegen den Freistaat Sachsen als Arbeitgeber bejaht, den Rechtsstreit gegen die Beklagte aber an das Verwaltungsgericht verwiesen (ArbG Dresden, Beschl. v. 13. Mai 2004 - 8 Ca 6273/03 -). Die Rechtswegbeschwerde wurde zurückgewiesen (SächsLAG, Beschl. v. 11. Oktober 2004 - 4 Ta 225/04 (1) -). Die Klage gegen den Freistaat Sachsen wies das Arbeitsgericht als unzulässig ab, weil Stufenklage zu erheben sei (ArbG Dresden, Urt. v. 2. Juni 2005 - 8 Ca 6273/03 -). Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde waren erfolglos (SächsLAG, Urt. v. 11. Juli 2006 - 7 Sa 617/05 -; BAG, Beschl. v. 26. Oktober 2006 - 8 AZN 774/06 -). Die inhaltsgleich für die Folgezeiträume ab 2003 beim Arbeitsgericht erhobenen Klagen gegen den Freistaat Sachsen und die Beklagte (Stufenklagen) verblieben insgesamt auf dem Arbeitsrechtsweg, da eine erneute Verweisung des Verfahrens gegen die Beklagte (ArbG Dresden, Beschl. v. 10. Oktober 2006 - 1 Ca 5948/05 -) auf die Rechtswegbeschwerde hin aufgehoben wurde (SächsLAG, Beschl. v. 15. Dezember 2006 - 4 Ta 275/06 (5) -). Daraufhin stellte der

Kläger am 15. März 2007 seine Klage vor dem Verwaltungsgericht um auf Auskunft, Rechnungslegung sowie - nach Auskunft zu beziffernden - Schadensersatz.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat mit Teil- und Zwischenurteil vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 - die Anträge auf Auskunft und Rechnungslegung abgewiesen und die Beklagte dem Grunde nach zu Schadensersatz wegen Nichtabrechnung und -verteilung der Entgelte gemäß den §§ 24 ff. SächsKHG verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage auf dem Verwaltungsrechtsweg sei nach bindender Verweisung zulässig. Amtshaftungsansprüche habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung verneint. Die vorherige Anrufung einer Beschwerdestelle nach § 25 Abs. 2 SächsKHG sei schon nach dem Gesetzwortlaut („kann“) nicht zwingend und somit keine Zulässigkeitsvoraussetzung. In der Sache bestehe zwar ein Auskunftsanspruch gemäß Art. 229 § 5 EGBGB i. V. m. § 259 Abs. 1, § 260 BGB a. F., begründet aus Treu und Glauben (§ 242 BGB), weil die Beklagte gesetzlich zur anteiligen Entgeltverteilung verpflichtet sei (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SächsKHG) und die Beklagte den Kläger trotz Arbeitsvertrags mit dem Freistaat Sachsen weiter beschäftigen müsse (§ 11 Abs. 2 UKD). Jedoch beschränke sich die Auskunft nach Sinn und Zweck der §§ 24 ff. SächsKHG auf die Abrechnungen desjenigen Arztes (hier des Chefarztes), an dessen Leistungen der Kläger tatsächlich mitgewirkt habe. Zum anderen sei es der Beklagten weder möglich, Unterlagen des Chefarztes vorzulegen noch solche, die erst bei dem hier gerade nicht durchgeführten Verfahren nach den §§ 24 ff. SächsKHG entstünden. Berufsgenossenschaftliche Leistungen seien von den §§ 24 ff. SächsKHG nicht erfasst; deshalb seien insoweit keine Auskünfte zu geben. Die nötige Auskunft sei daher bereits erteilt (Beklagtschriftsätze vom 5. Mai 2004, Seite 5, und 13. Dezember 2007, Seite 6) und zwar antragsgemäß ohne Rücksicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dem Grunde nach sei die Beklagte aus positiver Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig, da aus den §§ 24 ff. SächsKHG die gesetzliche Pflicht der Krankenhausträger folge, die einzubehaltenden Entgelte an die Mitarbeiter auszusahlen. Diese Pflicht habe die Beklagte gegenüber dem Kläger durch Verzicht auf die Poolregelung und deren Überantwortung an den Chefarzt verletzt. Die §§ 24, 25 SächsKHG seien zwingend. Nur § 26 SächsKHG erlaube Abweichungen. Die vorgelegte Berufungsvereinbarung des Chefarztes mit dem Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) von 1993, die den Chefarzt - vorbehaltlich einer Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für

Gesundheit, Soziales und Familie (SMS) - verpflichte, bis zu einer endgültigen Regelung 10 % des um Nutzungsentgelt und Vorteilsausgleich verminderten Entgelts aus seiner Nebentätigkeit für einen Pool einzubehalten, sei keine wirksame Abweichung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG in der alten, bis 30. Juni 1999 gültigen Fassung (im Folgenden: a. F.) des Gesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675). Denn diese habe keine völlige, sondern nur eine Abweichung von § 24 Abs. 4 SächsKHG erlaubt. Zudem sei weder die gemäß § 26 Abs. 4 SächsKHG a. F. erforderliche Zustimmung des zuständigen Ministeriums (des SMS) ersichtlich (§ 36 Abs. 3 SächsKHG) noch, ob der nötige besondere Ausnahmefall i. S. d. Norm vorliege. Eine derart rechtswidrige Praxis gelte nicht gemäß § 38 SächsKHG in der ab 1. Juli 1999 gültigen Fassung des Art. 3 Nr. 9 SHMG übergangsweise fort. Die Beklagte habe auch § 26 Abs. 4 SächsKHG in der ab 1. Juli 1999 gültigen Fassung des Art. 3 Nr. 6 SHMG (im Folgenden: n. F.), die ihr erlaube, von den §§ 24, 25 SächsKHG völlig abzuweichen, nicht angewandt. Das bloße Unterlassen einer Poolregelung sei keine abweichende Bestimmung i. S. d. Norm, zumal die nötigen Gremien der Beklagten nicht beteiligt worden seien. Verjährung nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB i. V. m. § 195 BGB n. F. und § 201 BGB a. F. sei nicht eingetreten, da diese durch Erhebung der Feststellungsklage am 31. Dezember 2002 unterbrochen (Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB i. V. m. § 209 Abs. 1 BGB a. F.) bzw. gehemmt worden sei (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.). Das Zwischenurteil ergehe, da zur Schadenshöhe wegen der Behauptung, der Chefarzt habe mehr zu verteilende Entgelte erzielt als offen gelegt, weiter zu ermitteln sei.

- 7 Nach Zulassung der Berufungen der Beteiligten (Beschluss vom 30. September 2009) wurden die inhaltsgleichen Stufenklagen für die Folgezeiträume abgewiesen (ArbG Dresden, Urt. v. 2. September 2009 - 1 Ca 5948/05 - u. 16. September 2009 - 11 Ca 27/09 -; SächsLAG Urt. v. 2. November 2010 - 7 Sa 595/09 - u. 27. August 2010 - 2 Sa 635/09 -): Ein Anspruch auf die bereits antragsgemäß erteilte Auskunft und auf Leistung folge aus den §§ 24 ff. SächsKHG nur gemeinsam mit einem Arbeitsvertrag, der mit der Beklagten fehle. Selbst der Arbeitsvertrag zum Freistaat Sachsen gebe keinen Anspruch auf diese Entgelte. Schadensersatz scheitere zudem an der abweichenden Bestimmung der Beklagten i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F., wozu die Übernahme der bisherigen, von der Neufassung gedeckten Praxis durch den Vorstand gemäß dessen Mitteilung vom 17. Februar 2000 genüge. Weitere Gremien

sein nicht zu beteiligen. Jedenfalls sei die bisherige Praxis mit dem Klageabweisungsantrag genehmigt (§ 184 BGB). Die erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden wurden verworfen (BAG, Beschl. v. 15. März 2011 - 10 AZN 7/11 - u. 21. Februar 2011 - 5 AZN 1122/10 -).

- 8 Mit seiner nach entsprechender Fristverlängerung am 23. Dezember 2009 begründeten Berufung macht der Kläger geltend, mangels Erfüllung der Pflichten aus den §§ 24 ff. SächsKHG sei ihm die Beklagte im Wege der Stufenklage auskunfts- und schadensersatzpflichtig. Als Treuhänderin treffe sie eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht nicht nur gemäß § 260 BGB, sondern gemäß § 259 BGB, insbesondere aber aus Auftrag gemäß § 666 BGB und zwar so, dass er seinen Zahlungs- und Schadensersatzanspruch beziffern und anhand der Unterlagen die Richtigkeit prüfen könne. Von einer Nichterfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gehe das Verwaltungsgericht selbst aus, wenn es weitere Ermittlungen für nötig halte. Gemäß § 666 BGB sei die Beklagte verpflichtet, sich die nötigen Informationen beim Chefarzt zu beschaffen, der seinerseits zu deren Übermittlung aufgrund seines Beamten- bzw. Dienstverhältnisses verpflichtet sei. Dieser Auskunftsanspruch bestehe unabhängig von einem Schadensersatzanspruch allein aufgrund der Treuhand. Dass die Beklagte ihre Treuhandaufgabe pflichtwidrig nicht wahrgenommen habe, entbinde sie davon nicht. Die getroffenen Vereinbarungen mit dem Chefarzt seien als Vertrag zu Lasten Dritter irrelevant. Er habe auch tatsächlich an abzurechnenden Leistungen i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG mitgewirkt. Zudem sei nicht nur an diejenigen Mitarbeiter zu verteilen, die an den abzurechnenden Leistungen mitgewirkt haben, sondern an alle im gesamten Klinikum. Auch bezüglich der berufsgenossenschaftlichen Leistungen sei der Auskunftsanspruch nicht zu versagen, weil noch nicht höchstrichterlich geklärt sei, ob diese unter die Vorschrift fallen. Ihre mangelnde Erwähnung im Gesetz sei nur ein Redaktionsversehen. Eine abweichende Bestimmung der Beklagten i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. gebe es nicht, zumal auch hier nicht vollständig von den §§ 24 ff. SächsKHG abgewichen werden dürfe. Auch Verjährung sei nicht eingetreten. Schadensersatz verjähre in 30 Jahren, und über seine Lohnansprüche sei schon 2001 verhandelt worden, was deren Verjährung unterbreche. Die Ausschlussfrist des § 70 BAT-O gelte nicht für die gesetzliche Treuhand gemäß den §§ 24 ff. SächsKHG.

Der Kläger beantragt,

9

1. das Teil- und Zwischenurteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 - aufzuheben und die Sache an das Verwaltungsgericht Dresden zur erneuten Verhandlung zurück zu verweisen,

hilfsweise,

unter Abänderung des Teil- und Zwischenurteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 -

a) die Beklagte zu verurteilen, Auskunft durch Vorlage einer systematischen Aufstellung für das jeweilige Jahr der Jahre 1999 bis einschließlich 2002 zu erteilen, welche Entgelte für wahlärztliche Leistungen die Beklagte auf Grundlage gesonderter Behandlungsverträge abgerechnet hat bzw. hätte nach § 24 SächsKHG abrechnen müssen, die ihre Chefärzte aufgrund gesonderter Behandlungsverträge erbracht hatten, einschließlich der Abrechnungen der Beklagten gegenüber den Berufsgenossenschaften gem. der BG-GOÄ und der Abrechnung von Entgelten aus ambulanter ärztlicher Tätigkeit ihrer Chefärzte, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen der §§ 117 bis 119 SGB V oder vergleichbarer Verträge handelt. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Entgelte die Beklagte von ihren Chefärzten einbehalten hat, für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, ihres Personals und ihres Materials von den Chefärzten entstanden sind. Weiter Auskunft darüber zu erteilen, welche Entgelte die Beklagte von ihren Chefärzten einbehalten hat, für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Personals des Freistaates Sachsen entstanden sind. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Ausgleichsbeträge für den Vorteil angesetzt wurden, der den Chefärzten dadurch entsteht, dass die Chefärzte eigenes Personal, Material und Einrichtungen nicht vorhalten müssen. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Chefärzte zur Erbringung der Leistungen eigene Mittel aufgewendet haben und wie diese mit den einzubehaltenden Beträgen verrechnet wurden. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Gelder nach Absatz 4 von § 24 SächsKHG an die Chefärzte weitergeleitet wurden und welche Gelder nach Maßgabe von § 25 SächsKHG, hilfsweise nach § 26 SächsKHG an die Ärzte, Oberärzte, sonstige ärztliche Mitarbeiter und an das nicht ärztliche Fachpersonal weitergeleitet wurde und welche Beträge zur Verteilung (nach § 25, hilfsweise nach § 26 SächsKHG) bereitgehalten werden;

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, Auskunft durch Vorlage einer systematischen Aufstellung für das jeweilige Jahr der Jahre 1999 bis einschließlich 2002 zu erteilen, welche Entgelte für wahlärztliche Leistungen die Beklagte auf Grundlage gesonderter Behandlungsverträge abgerechnet hat bzw. hätte nach § 24 SächsKHG abrechnen müssen, die der Chefarzt Z..... aufgrund gesonderter Behandlungsverträge erbracht hatte, einschließlich der Abrechnungen der Beklagten gegenüber den Berufsgenossenschaften gem. der

BG-GOÄ und der Abrechnung von Entgelten aus ambulanter ärztlicher Tätigkeit des Chefarztes Z....., soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen der §§ 117 bis 119 SGB V oder vergleichbarer Verträge handelt. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Entgelte die Beklagte von dem Chefarzt Z..... einbehalten hat, für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, ihres Personals und ihres Materials von dem Chefarzt Z..... entstanden sind. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Entgelte die Beklagte von dem Chefarzt Z..... einbehalten hat bzw. hätten einbehalten müssen, für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Personals des Freistaates Sachsen entstanden sind. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Ausgleichsbeträge für den Vorteil angesetzt wurden, der dem Chefarzt Z..... dadurch entsteht, dass der Chefarzt Z..... eigenes Personal, Material und Einrichtungen nicht vorhalten muss. Weiter darüber Auskunft zu erteilen, ob der Chefarzt Z..... zur Erbringung der Leistungen eigene Mittel aufgewendet hat und wie diese mit den einzubehaltenden Beträgen verrechnet wurden, weiter darüber Auskunft zu erteilen, welche Gelder nach Absatz 4 von § 24 SächsKHG an den Chefarzt Z..... weitergeleitet wurden und welche Gelder nach Maßgabe von § 25 SächsKHG, hilfsweise nach § 26 SächsKHG an die Ärzte, Oberärzte, sonstige ärztliche Mitarbeiter und an das nicht ärztliche Fachpersonal weitergeleitet wurden und welche Beträge zur Verteilung (nach § 25, hilfsweise nach § 26 SächsKHG) bereit gehalten werden;

noch weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, Auskunft durch Vorlage einer systematischen Aufstellung zu erteilen, welche Gelder sie gemäß der §§ 24, 25, 26 SächsKHG einschließlich der Zahlungen der Berufsgenossenschaften gem. der BG-GOÄ für die Chefärzte des Universitätsklinikums eingezogen hat oder hätte einziehen müssen und welche Gelder sie hiervon zur Verteilung bereithält, bezogen auf die Jahre 1999 bis einschließlich 2002;

noch weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, Auskunft durch Vorlage einer systematischen Aufstellung zu erteilen, welche Gelder sie gemäß der §§ 24, 25, 26 SächsKHG einschließlich der Zahlungen der Berufsgenossenschaften gem. der BG-GOÄ für den Chefarzt Z..... der Unfall- und Wiederherstellungschirurgie der Universitätsklinik-Poliklinik des Universitätsklinikums eingezogen hat bzw. hätte einziehen müssen und welche Gelder sie hiervon zur Verteilung bereit hält, bezogen auf die Jahre 1999 bis einschließlich 2002.

b) die Beklagte zu verurteilen, die Rechnungen in Kopie vorzulegen, die für wahlärztliche Leistungen in den Jahren 1999 bis einschließlich 2002 auf Grundlage gesonderter Behandlungsverträge aller Chefärzte erstellt wurden. Ferner in Kopie die Rechnungen vorzulegen, die gegenüber den Berufsgenossenschaften gemäß der BG-GOÄ und für die ambulante ärztliche Tätigkeit gelegt wurden, soweit es sich bei der ambulanten Tätigkeit nicht um

Tätigkeiten im Rahmen der §§ 117 bis 119 SGB V oder vergleichbare Verträge handelt. Die Beklagte ferner zu verurteilen, die Rechnungen oder sonstigen Unterlagen in Kopie vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Beklagte die Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, ihres Personals und ihres Materials sowie des Personals des Freistaates Sachsen den Chefärzten gegenüber abgerechnet hat und aus denen sich die Abrechnung der Ausgleichsbeträge für den Vorteil, der den Chefärzten in Rechnung gestellt wurde, ergibt, der dadurch entstanden ist, dass diese kein eigenes Personal, kein eigenes Material und keine eigenen Einrichtungen vorhalten müssen. Ferner die Abrechnungen vorzulegen, wo den Chefärzten Beträge gutzuschreiben waren, weil die bei der Erbringung ihrer Leistungen eigene Mittel aufgewandt haben. Ferner die Kontoauszüge des Kontos in Kopie vorzulegen, aus denen sich die Höhe der zur Verteilung bereitgehaltenen Gelder und/oder die Höhe der bereits verteilten Gelder ergibt;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die Rechnungen in Kopie vorzulegen, die für wahlärztliche Leistungen in den Jahren 1999 bis einschließlich 2002 auf Grundlage gesonderter Behandlungsverträge des Chefarztes Z..... erstellt wurden. Ferner in Kopie die Rechnungen vorzulegen, die gegenüber den Berufsgenossenschaften gemäß der BG-GOÄ und für die ambulante ärztliche Tätigkeit gelegt wurden, soweit es sich bei der ambulanten Tätigkeit nicht um Tätigkeiten im Rahmen der §§ 117 bis 119 SGB V oder vergleichbare Verträge handelt. Die Beklagte ferner zu verurteilen, die Rechnungen oder sonstigen Unterlagen in Kopie vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Beklagte die Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen, ihres Personals und ihres Materials sowie des Personals des Freistaates Sachsen dem Chefarzt Z..... gegenüber abgerechnet hat und aus denen sich die Abrechnung der Ausgleichsbeträge für den Vorteil, der dem Chefarzt Z..... in Rechnung gestellt wurde, ergibt, der dadurch entstanden ist, dass dieser kein eigenes Personal, kein eigenes Material und keine eigenen Einrichtungen vorhalten muss. Ferner die Abrechnungen vorzulegen, wo dem Chefarzt Z..... Beträge gutzuschreiben waren, weil er bei der Erbringung seiner Leistungen eigen Mittel aufgewandt hat. Ferner die Kontoauszüge des Kontos in Kopie vorzulegen, aus denen sich die Höhe der zur Verteilung bereit gehaltenen Gelder und/oder die Höhe der bereits verteilten Gelder ergibt;

c) die Beklagte nach Auskunftserteilung zu verurteilen, einen noch zu beziffernden Betrag zu zahlen, der die Schäden ersetzt, die dem Kläger daraus entstanden sind, dass die Beklagte für die Jahre 1999 bis einschließlich 2002 die Entgelte nach § 24 Abs. 1 SächsKHG nicht nach §§ 24, 25 SächsKHG abgerechnet, bereitgehalten und verteilt hat.

noch weiter hilfsweise,

festzustellen, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entstanden ist, dass die Beklagte

für die Jahre 1999 bis einschließlich 2002 die Entgelte nach § 24 Abs. 1 SächsKHG nicht nach §§ 24, 25 SächsKHG abgerechnet, bereitgehalten und verteilt hat.

2. Die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

10 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 2008 - 7 K 222/05 - zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

11

Sie macht nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses am 22. Oktober 2009 mit ihrer am 20. November 2009 begründeten Berufung geltend, die beantragten Auskünfte bereits vor der Klageänderung am 15. März 2007 gegeben zu haben. Der Kläger habe nur Auskunft über den von ihr nicht gebildeten Pool i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG verlangt, so dass § 666 BGB mangels wahrgenommener Treuhand ihr gegenüber nicht gelte. Sie habe für die behaupteten Schadensersatzansprüche die ihr mögliche und zumutbare Auskunft dahin erteilt, dass - wie einzeln nachgewiesen - der Chefarzt die von ihm aufgrund gesonderter Verträge abgerechneten Leistungen ihr zwecks Sachkostenabrechnung und Vorteilsausgleich offen gelegt habe, diese Abrechnung mit ihm erfolgt sei, vom Rest die 10 % gemäß dessen Berufungsvereinbarung von 1993 in den Mitarbeiterpool geflossen seien, welcher Schlüssel klinikintern bei der Verteilung dieser 10 % angewandt worden sei (60 % Oberärzte, 30 % Assistenzärzte, 10 % medizinischer Dienst sowie weitere Kriterien wie Dauer der Klinikzugehörigkeit und konkrete Dienststellung) und welche Zahlungen deshalb jeweils gegen Ende des Kalenderjahres auch an den Kläger erfolgt seien. Mangels Antrags müsse sie weder vom Chefarzt weitere Auskünfte und Belege einholen noch versichern, dass die Auskunft vollständig und richtig sei. Die im Berufungsverfahren erweiterten und geänderten erstinstanzlichen Anträge seien nicht anders zu beurteilen. Nach erteilter Auskunft sei der weiter unbeziffert und bedingt durch die Auskunft gestellte Antrag auf Schadensersatz, hilfsweise auf Feststellung dem Grunde nach, ebenso unzulässig wie das Grundurteil selbst, das im Übrigen dem erstinstanzlichen Klageantrag widerspreche.

12

Auskunft und Schadensersatz stehe dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er im Streitzeitraum nicht an Leistungen des Chefarztes i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG mitgewirkt habe. Der Kläger verkenne, dass von den §§ 24 ff. SächsKHG nur ambulante oder stationäre Wahlarztleistungen aufgrund gesonderter Behandlungsverträge erfasst seien, nicht aber andere privatärztliche Behandlungen und keine berufsgenossenschaftlichen Leistungen. Dies sei kein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Landesrecht wie die §§ 24 ff. SächsKHG sei eher die Ausnahme. Vergleichbares gebe es nur noch in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Berufsgenossenschaftliche Leistungen seien nirgends erfasst. Obwohl die Berufungsvereinbarung von 1993 nur zum Einbehalt von 10 % der Nebentätigkeitsentgelte verpflichtete, aber nicht zu deren Verteilung, habe der Chefarzt sogar Entgelte aus berufsgenossenschaftlichen Leistungen und der KV-Ambulanz in den Pool eingebracht und verteilt, so dass kein Schaden entstanden sei, da der Kläger mehr erhalten habe als ihm nach den §§ 24 ff. SächsKHG zustehe, was ebenso dem Grundurteil entgegen stehe.

13

Der Freistaat Sachsen habe bereits vor Juli 1999 eine abweichende Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG a. F. getroffen, nicht nur in der Berufungsvereinbarung 1993, sondern auch deshalb, weil der Chefarzt bis Juni 1999 gemäß § 67 SHG bzw. ab Juli 1999 gemäß § 53 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) i. V. m. den §§ 14 ff. der Sächsischen Hochschulnebtätigkeitsverordnung (SächsHNTV) vom 1. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 426) habe privat liquidieren dürfen. Die Abrechnungsregeln der §§ 14 ff. SächsHNTV seien eine mit allen Ministerien abgestimmte abweichende Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG a. F., die nach § 38 SächsKHG n. F. fort gelte. Ab Juli 1999 habe sie die neue Ausnahmeregelung in § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. dem Gesetzeszweck entsprechend angewandt und die bisherige Praxis beibehalten, die den Besonderheiten des Klinikums, v. a. dessen Größe, und dem Umstand Rechnung trage, dass der Chefarzt Wahlarztleistungen i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG als verbeamteter Arzt im Wege einer Nebentätigkeit einziehe. Dies stehe einer Anwendung der §§ 24 ff. SächsKHG ebenso entgegen, wie deren Kollision mit vorrangigem Bundesrecht (im Streitzeitraum § 22 Abs. 3 BPflV), das ohne Landesvorbehalt die Wahl des Abrechnungsverfahrens dem Arzt überlasse. Da das Gesetz nicht regle, wer die abweichende Bestimmung i. S. d.

§ 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. treffe, und es dazu keine Verwaltungsvorschrift i. S. d. § 37 SächsKHG gebe, genüge die bloße Billigung der bisherigen Praxis durch den Vorstand des Klinikums.

- 14 Selbst wenn dem Kläger ein Schaden entstanden wäre und sie ihre Pflicht aus den §§ 24 ff. SächsKHG verletzt hätte, bestünde ihr als Krankenhausträger gegenüber kein Schadensersatzanspruch, weil allein aus den §§ 24 ff. SächsKHG kein Zahlungsanspruch der Mitarbeiter folge, sondern nur gemeinsam mit einem Arbeitsvertrag. Schadensersatz wegen Verletzung der §§ 24 ff. SächsKHG könne daher nur vom Arbeitgeber aus Fürsorgepflichtverletzung verlangt werden, gegen den die Klage hier aber rechtskräftig abgewiesen sei. Zur Verletzung abweichender Bestimmungen aufgrund von Öffnungsklauseln wie § 26 Abs. 4 SächsKHG gebe es keine Rechtsprechung. Diese seien u. U. gerichtlich nicht überprüfbares krankenhausinternes Binnenrecht.
- 15 Die Ansprüche gemäß den §§ 24 ff. SächsKHG aus 1999 seien verjährt, weil sie Arbeitslohn seien, wofür die zweijährige Verjährung des § 196 Satz 1 Ziff. 8 BGB a. F. gelte, die für 1999 Ende 2001 abgelaufen sei. Diese Lohn- und die darauf beruhenden Schadensersatzansprüche seien zudem erloschen, da sie nicht gemäß § 70 BAT-O binnen sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden seien. Die unzulässige Feststellungsklage vom 30. Dezember 2002 sei dafür nicht fristwährend und die Klageänderung am 15. März 2007 zu spät. Sie wirke auch nicht zurück.
- 16 Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (7 K 222/05), des Berufungszulassungs- (2 A 136/08) und des Berufungsverfahrens vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Berufungen der Beteiligten sind zulässig, aber nur die Berufung der Beklagten ist begründet.

18 Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern und die nach Klageänderung am 15. März 2007 zulässige Stufenklage (§ 173 VwGO i. V. m. § 254 ZPO) - aufgrund der Einlassung der Beklagten (§ 91 Abs. 2 VwGO) in der Fassung der Berufungsanträge - insgesamt, d. h. einschließlich des in erster Instanz verbliebenen Teils als unbegründet abzuweisen (vgl. zur Klageabweisung insgesamt in der Berufungsinstanz bei der Stufenklage gemäß § 254 ZPO: BGH, Urt. v. 13. Dezember 1989 - IVb ZR 22/89 -, juris Rn. 8 = NJW-RR 1990, 390 f.; beim Grundurteil gemäß § 304 ZPO schon: RG, Urt. 26. Oktober 1905- VI 25/05 -, RGZ 61, 409 ff.).

19 Deshalb kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht hier über den - einer Stufenklage entsprechend - nur bedingt für den Fall der Bezifferung nach Auskunftserteilung gestellten Hauptantrag auf Leistung unter lit. c) durch Zwischenurteil über den Grund (§ 111 VwGO) hätte entscheiden dürfen, obwohl es an der Bezifferung fehlt. Ebenso kann dahinstehen, ob das Grundurteil hätte ergehen dürfen, obwohl das Verwaltungsgericht nicht festgestellt hat, ob ein erstattungsfähiger Schaden mit der nötigen Wahrscheinlichkeit eingetreten ist (vgl. BGH, Urt. v. 8. Dezember 2011 - VII ZR 12/09 -, juris Rn. 13/14 = NJW-RR 2012, 880 f.), was die Beklagte schon in erster Instanz bestritten hat. Ohne Bedeutung ist auch, ob die Beklagte dem Verlangen auf Auskunft und Rechnungslegung bereits antragsgemäß nachgekommen ist.

20 Denn unabhängig davon scheitert die Klage auf Auskunft und Schadensersatzes jedenfalls daran, dass die aus den §§ 24 ff. SächsKHG folgende Pflicht der Beklagten weder gegenüber dem Kläger besteht noch von ihr verletzt wurde. Der Kläger kann daher aus den §§ 24 ff. SächsKHG gegenüber der Beklagten weder Auskunfts- noch Rechnungslegungsansprüche und auch keine Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche herleiten.

21 Die aus den §§ 24 ff. SächsKHG folgende Pflicht ist für die Beklagte nur gegenüber dem Freistaat Sachsen eine öffentlich-rechtliche, die dieser mittels seines Aufsichtsrechts (§ 28 SächsKHG) durchsetzen kann. Hingegen trifft diese Pflicht im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 SächsKHG) gleichermaßen öffentliche wie private Krankenhausträger, ohne dass die Krankenhausträger gegenüber den

begünstigten Mitarbeitern, an die die einzubehaltenden Entgelte zu verteilen sind, mit besonderen Hoheitsbefugnissen ausgestattet werden. Streitigkeiten zwischen den begünstigten Mitarbeitern und den Krankenhausträgern über die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten aus den §§ 24 ff. SächsKHG sind daher keine öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (zur Abgrenzung Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 40 Rn. 11).

- 22 Folgerichtig hat das Bundesarbeitsgericht derartige Streitigkeiten zu ähnlichen landesrechtlichen Regelungen wie den §§ 24 ff. SächsKHG auf dem Arbeitsrechtsweg entschieden, weil diese Streitigkeiten in der Regel ihre Grundlage in einem Arbeitsverhältnis der begünstigten Mitarbeiter zum Krankenhausträger haben. Den Anspruch auf Beteiligung (Auszahlung) an den vom Krankenhausträger einzubehaltenden Entgelten hat das Bundesarbeitsgericht dementsprechend nicht aus krankenhausrechtlichen Regelungen, die inhaltlich den §§ 24 ff. SächsKHG entsprechen, selbst hergeleitet, sondern dafür eine einzelvertragliche Regelung (i. d. R. im Arbeitsvertrag) über die Beteiligung des jeweiligen Mitarbeiters an den nach diesen Vorschriften nur treuhänderisch einzubehaltenden und zu verteilenden Entgelten verlangt (zum Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. April 1973: BAG, Urt. v. 3. August 1983 - 5 AZR 306/81 -, juris Rn. 13 bis 20 = NJW 1984, 1420 ff.; zum Krankenhausreformgesetz für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1973: BAG, Urt. v. 24. Januar 1990 - 5 AZR 34/89 -, juris Rn. 42 und 48 bis 52).
- 23 Dies überzeugt auch für die §§ 24 ff. SächsKHG. Dadurch wird sichergestellt, dass an der dem Krankenhausträger obliegenden Verteilung der nur treuhänderisch einbehaltenen Entgelte keine beliebigen Mitarbeiter des gesondert liquidierenden Arztes beteiligt werden, sondern nur solche, denen gegenüber nicht nur der gesondert liquidierende Arzt standesrechtlich, sondern auch der Krankenhausträger (arbeits-)vertraglich oder sonst rechtlich verantwortlich ist. Denn mit den §§ 24 ff. SächsKHG wird die nach ärztlichem Standesrecht bestehende grundsätzliche Pflicht der gesondert liquidierenden Ärzte konkretisiert, ihren Mitarbeitern aus ihren Nebeneinnahmen eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen (LT-Drs. 1/3136, S. 26 der Gesetzesbegründung [zu § 25]; vgl. § 29 Abs. 3 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998, ÄBS S. 352). Die Krankenhausträger übernehmen diese standesrechtliche Pflicht der gesondert liquidierenden Ärzte (die

dies ihrerseits in Konkretisierung des Standesrechts im geregelten Umfang dulden müssen) gemäß den §§ 24 ff. SächsKHG treuhänderisch als Dritte, was nur gerechtfertigt ist, wenn der Krankenhausträger dazu gegenüber dem - vom gesondert liquidierenden Arzt herangezogenen - Mitarbeiter rechtlich, i. d. R. arbeitsvertraglich, verpflichtet ist.

- 24 Vorliegend ist die Beklagte mangels Arbeitsvertrags oder einer sonst ersichtlichen vertraglichen Beziehung dem Kläger gegenüber jedoch nicht verpflichtet, treuhänderisch i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG tätig zu werden, so dass der Kläger von der Beklagten weder Auskunft noch Zahlung oder Schadensersatz verlangen kann. Eine solche Pflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger folgt auch nicht aus § 11 Abs. 2 UKD.
- 25 Zwar ist danach der Kläger verpflichtet, seine Dienste als Oberarzt bei der Beklagten zu erbringen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 UKD) und die Beklagte verpflichtet, den Kläger zu beschäftigen (§ 11 Abs. 2 Satz 5 UKD). Diese Pflichten bestehen jedoch nicht wechselseitig zwischen Kläger und Beklagter, sondern jeweils gegenüber dem Freistaat Sachsen. Denn Satz 2 des § 11 Abs. 2 UKD ist im Zusammenhang mit Satz 1 der Vorschrift zu sehen, wonach der Kläger Beschäftigter des Freistaates Sachsen geblieben ist, so dass der Kläger weiterhin dem Freistaat Sachsen gegenüber arbeitsvertraglich verpflichtet ist, nur jetzt dazu, seine Dienste als Oberarzt bei der Beklagten, d. h. bei einem Dritten, zu erbringen. Gleiches gilt für Satz 5 des § 11 Abs. 2 UKD, der im Zusammenhang mit Satz 6 der Vorschrift zu sehen ist, wonach die Beklagte der Medizinischen Fakultät (dem Freistaat Sachsen) die Kosten für die Beschäftigung des Klägers bei ihr, zu der sie gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 UKD verpflichtet ist, zu erstatten hat. Die Pflicht der Beklagten, den Kläger gemäß seinem bisherigen Arbeitsvertrag als Oberarzt bei sich zu beschäftigen, besteht mithin gegenüber dem Freistaat Sachsen, dem die Beklagte im Gegenzug die infolge der Entlohnung des Klägers entstehenden Kosten zu erstatten hat (vgl. auch LT-Drs. 2/10297, S. 11 der Gesetzesbegründung).
- 26 Sollte der Kläger somit in Erfüllung seiner Dienstpflicht als Oberarzt an Wahlarztleistungen seines Chefarztes i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG mitgewirkt haben, hätte er allein seine Dienstpflicht gegenüber dem Freistaat Sachsen erfüllt, während

die Beklagte dabei ihre Pflicht, den Kläger zu den Bedingungen seines Arbeitsvertrages zu beschäftigen, gegenüber dem Freistaat Sachsen erfüllt hätte. Sofern mithin aus dem Beschäftigungsverhältnis des Klägers als Oberarzt ein Anspruch auf Beteiligung an den einzubehaltenden Entgelten i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG folgen sollte, wäre darauf der Arbeitgeber (der Freistaat Sachsen, für den die Dienste erbracht wurden) in Anspruch zu nehmen, der seinerseits von der Beklagten aufgrund der ihm gegenüber bestehenden Pflicht, den Kläger gemäß seinem Arbeitsvertrag zu beschäftigen (§ 11 Abs. 2 Satz 5 UKD), die Einhaltung der §§ 24 ff. SächsKHG verlangen und mittels seines Aufsichtsrechts (§ 28 SächsKHG) auch durchsetzen könnte. Eine unmittelbare gesetzliche oder vertragliche Pflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger, die Entgelte für Wahlarztleistungen i. S. d. §§ 24 ff. SächsKHG einzubehalten und anteilig an den Kläger zu verteilen, folgt hingegen aus § 11 Abs. 2 UKD nicht, so dass daraus auch keine Auskunfts- und Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Beklagte folgen.

27 Erst recht gilt dies für die Zeit vor Errichtung der Beklagten am 1. Juli 1999, als der Freistaat Sachsen nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Krankenhausträger war und deshalb etwaige Ansprüche des Klägers aus den §§ 24 ff. SächsKHG ausschließlich gegen den Freistaat Sachsen zu richten waren. Sofern nach damaligem Recht der Freistaat Sachsen als Krankenhausträger seine Pflichten aus den §§ 24 ff. SächsKHG verletzt haben sollte, wäre die Beklagte dafür nicht verantwortlich, auch nicht als Rechtsnachfolger des bisherigen Universitätsklinikums (§ 1 UKG), weil diese Rechtsnachfolge wegen § 11 Abs. 2 UKD gerade nicht hinsichtlich des beim Freistaat Sachsen verbliebenen Beschäftigungsverhältnisses des Klägers eingetreten ist. Ohne dieses Beschäftigungsverhältnis können Auskunfts-, Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche aufgrund der §§ 24 ff. SächsKHG jedoch - wie ausgeführt - nicht entstehen.

28 Ungeachtet dessen hat die Beklagte aber auch ihre Pflichten aus den §§ 24 ff. SächsKHG nicht verletzt, sondern aufgrund des zeitgleich mit ihrer Errichtung am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. wirksam eine von diesen Vorschriften insgesamt abweichende Bestimmung getroffen, indem sie die bisherige Praxis, diese Vorschriften nicht selbst anzuwenden, sondern dies den einzelnen Klinikdirektoren zu überlassen, unverändert übernommen hat.

29

Inhaltlich ist dies nicht zu beanstanden, weil § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs einer Abweichung von den §§ 24 ff. SächsKHG enthält, mithin auch die bloße Nichtanwendung dieser Vorschriften umfassen würde. Dies begegnet bezogen auf die Universitätsklinik keinen Bedenken, da die §§ 24 ff. SächsKHG ohnehin nicht für alle sächsischen Krankenhausträger gelten, sondern nur für diejenigen im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 SächsKHG), und im Übrigen in den meisten Bundesländern keine den §§ 24 ff. SächsKHG vergleichbaren Anspruchsgrundlagen existieren, wie die Beklagte zutreffend ausführt. Der sächsische Gesetzgeber hätte daher die Universitätsklinik in Anwendung seines weiten Gestaltungsspielraums ohne weiteres vom Anwendungsbereich der §§ 24 ff. SächsKHG völlig ausnehmen können, anstatt diese Entscheidung gemäß § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. den Universitätsklinik zu überlassen. Abgesehen davon hat die Beklagte die §§ 24 ff. SächsKHG nicht völlig abbedungen, sondern entsprechende Regelungen den einzelnen Kliniken überlassen, so dass es jedenfalls in der Klinik des Klägers eine den §§ 24 ff. SächsKHG ähnliche Regelung gab, auch wenn deren Inhalt umstritten ist.

30

Auch formell bestehen keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der abweichenden Bestimmung der Beklagten. Wie bereits das Sächsische Landesarbeitsgericht für die Folgezeiträume ab 2003 unter Verweis auf die Gesetzmaterialien zutreffend ausgeführt hat, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung, wer beim Universitätsklinikum die abweichende Bestimmung i. S. d. § 26 Abs. 4 SächsKHG n. F. zu treffen hat. Eine solche gesetzliche Regelung wurde auch nicht auf die entsprechende Kritik der Opposition im Landtag geschaffen (abgelehnter Änderungsantrag vom 17. März 1999, LT-Drs. 2/11189). Deshalb genügte eine interne Entscheidung des Vorstandes der Beklagten (§ 10 UKD i. V. m. § 8 der Satzung der Beklagten vom 8. Juni 1999, SächsABl. S. 563), da der Aufsichtsrat nach dessen Aufgabenkatalog (§ 9 UKD i. V. m. § 6 der Satzung der Beklagten) nicht einzubinden war und auch sonst für eine derartige Bestimmung in der Satzung der Beklagten keine Vorgaben bestehen (SächsLAG, Urt. v. 27. August 2010 - 2 Sa 635/09 -, juris Rn. 81 bis 85). Mangels anderweitiger Regelung war somit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Beklagten die Entscheidung des Vorstandes ausreichend, wie dies das kaufmännische Vorstandsmitglied im Schreiben vom 17. Februar 2000 mitgeteilt hat. Dass diese Mitteilung unzutreffend sein könnte, hat weder der Kläger substantiiert behauptet,

noch gibt es sonst Hinweise dafür, so dass an deren Richtigkeit keine ernsthaften Zweifel bestehen. Ob darüber hinaus spätestens mit dem Klageabweisungsantrag der Beklagten diese Praxis wirksam genehmigt wurde (Rechtsgedanke des § 184 Abs. 1 BGB), kann deshalb offen bleiben.

- 31 Angesichts dessen kann auch dahinstehen, ob der Freistaat Sachsen vor dem 1. Juli 1999 gegen die deutlich enger gefasste Regelung in § 26 Abs. 4 SächsKHG a. F. verstoßen hat, weil ein solcher Verstoß, wie ausgeführt, der Beklagten nicht zurechenbar ist und sie ab 1. Juli 1999 wirksam von den §§ 24 ff. SächsKHG abgewichen ist. Dementsprechend kommt es auch auf die weiteren zwischen den Beteiligten streitigen Fragen über Anwendungsbereich, Inhalt und Folgen der §§ 24 ff. SächsKHG nicht an.
- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 33 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Beschluss vom 5. September 2012

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*